Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 27 (1980)

Heft: 10

Artikel: Für Schutzdienstpflichtige von Interesse : Arztgeheimnis im

Dienstbüchlein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-366871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Schutzdienstpflichtige von Interesse

Arztgeheimnis im Dienstbüchlein

Geheimniswahrung beim Militär und Zivilschutz

SAeI. In der ärztlichen Praxis zeigt sich immer wieder, dass übereifrige Arbeitgeber oder Angestellte von Versicherungsgesellschaften, sionskassen usw. sich für die militärärztlichen Eintragungen im Dienstbüchlein interessieren, indem sie Einsicht nehmen oder darin enthaltene Angaben erfahren wollen. Begreiflicherweise! Im Dienstbüchlein sind nämlich chronologisch schön geordnet und mit der Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde manche Dinge eingetragen, die für die gesundheitliche Beurteilung einer Person, zum Beispiel eines künftigen Arbeitnehmers, nützlich sind. Die militärärztlichen Angaben im Dienstbüchlein gehören jedoch grundsätzlich zur persönlichen Geheimnissphäre des Wehrpflichtigen. Diese darf nur aus dienstlichen Gründen durchbrochen werden. In der Schweiz deckt der militärrechtliche Persönlichkeitsschutz annähernd 1 Million Bürger. Er gilt für die rund 700000 Angehörigen der Armee, aber auch für die nichtdiensttauglichen Wehrpflichtigen und für die Nichteingeteilten.

Strafrechtlich geschützte persönliche Daten

Die bundesrätliche Verordnung über das militärische Kontrollwesen (23. Dezember 1969) umschreibt genau, wer befugt ist, das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu

nehmen oder darin enthaltene Angaben sich bekanntgeben zu lassen: Militärbehörden, zivile Behörden zur Erfüllung militärischer Aufgaben, Militärpflichtersatzbehörden, schweizeri-Vertretungen im Ausland, sche Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten, militärische Kommandostellen. Behörden und Dritte für Meldungen usw. aufgrund der Militärgesetzgebung, Vertrauensärzte des Zivilschutzes - wohlverstanden - immer und überall nur zur Erfüllung militärischer Aufgaben. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich strafbar; er riskiert Busse und Arrest. Strafbar macht sich nicht nur der Wehrpflichtige selber, der Unbefugten Angaben aus dem Dienstbüchlein macht, sondern auch ein neugieriger Dritter, der zu solchem Tun anstiftet, indem er zum Beispiel den Geheimnisträger dazu veranlasst, darin enthaltene Angaben bekanntzugeben.

Auf Zivilleben ausgedehnter Geheimnisschutz

Nach einiger Sorglosigkeit wird man sich heute der Bedeutung der persönlichen Geheimsphäre wieder besser bewusst. Dafür zeugen unter anderem die Bestrebungen zur Verbesserung des Datenschutzes. Ein eidgenössisches Datenschutzgesetz wird aber noch lange auf sich warten lassen. Um so wichtiger ist es, die bestehenden Datenschutzvorschriften einzuhalten, unter anderem auch die Vorschriften über die militärärztlichen Angaben. Der einzelne Wehrmann, der sich um eine Stelle bewirbt oder sich versichern will und von dem die Bekanntgabe militärärztlicher Angaben aus dem Dienstbüchlein verlangt wird, kann sich nur schlecht gegen solche Zumutungen wehren. Er befindet sich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis und ist verständlicherweise bestrebt, ein von ihm erhofftes Ergebnis nicht zu gefährden. Um so nötiger ist es, dass der Arzt (der in irgendeiner

Weise für den Inhaber des Dienstbüchleins tätig wird) sich dagegen wehrt, Angaben an unbefugte Interessierte weiterzugeben. Meistens dürfte es genügen, die Weiterleitung militärischer Angaben einfach zu verweigern. Krasse Fälle sollten dem Bundesamt für Adjutantur (Bern) gemeldet werden, damit Fehlbare zur Verantwortung gezogen werden können.

Persönlichkeitsschutz auch im Zivilschutz

Praktisch gleiche Funktion wie das Dienstbüchlein im Militär hat das Zivilschutzbüchlein für die Schutzdienstpflichtigen im Zivilschutz. Auch hier werden ärztliche Beobachtungen, Untersuchungen, Verfügungen usw. eingetragen, meistens von Vertrauensärzten des Zivilschutzes. Der Vollzug des Zivilschutzes obliegt den Kantonen. Der Persönlichkeitsschutz für die zurzeit rund 420000 Schutzdienstpflichtigen ist daher in erster Linie kantonalen und kommunalen Funktionären anvertraut. Das Arztgeheimnis wird aber auch im Zivilschutz durch Bundesrecht geschützt. Die Verordnung des Bundesrates über das Kontrollwesen im Zivilschutz (12. April 1972) umreisst den Kreis der Berechtigten, die irgendwelche Angaben im Zivilschutzdienstbüchlein erfahren dürfen, folgendermassen: Zivilschutzbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, Kommandostellen des Zivilschutzes, Behörden und Dritte für Einträge, Meldungen usw. aufgrund der Zivilschutzgesetzgebung. Nur diesen Berechtigten dürfen die Inhaber des Zivilschutzdienstbüchleins entsprechende Angaben bekanntgeben. Wer diese Rechte und Pflichten verletzt, wird gemäss Bundesgesetz über den Zivilschutz von den zuständigen kantonalen Instanzen mit Busse oder Haft bestraft, in schweren Fällen sogar mit Gefängnis. Pressedienst-Verbindung der Schweizer Arzte (FMH)

